

Stand vom 13. Juni 2025

## **Leitfaden zum Vorgehen für die Auswahl von Schaustellungen für den Frühlings- und Herbstjahrmarkt**

### **1 Ausgangslage**

Die Stadtpolizei St.Gallen ist für die Organisation und Durchführung des Frühlings- und Herbstjahrmarktes zuständig. Die zur Verfügung stehenden Flächen für Stellplätze für Schaustellungen sind begrenzt. Im Frühjahr stehen der Spelteriniplatz, das Gelände PHSG Nord, die Schule Spelterini, F6 und im Herbst der Spelteriniplatz, das Gelände PHSG Süd und Nord, die Schule Spelterini und das «Kinderparadies Blumenau» zur Verfügung.

Nachfolgende Richtlinien betreffen das Verfahren für die Vergabe von Stellplätzen für Schaustellungen am Frühlings- bzw. Herbstjahrmarkt.

### **2 Grundsätzliches**

#### **2.1 Bedingter Anspruch auf Nutzung des öffentlichen Raumes**

Die Nachfrage von Schaustellerinnen und Schausteller nach einem Stellplatz am Frühlings- bzw. Herbstjahrmarkt übersteigt den zur Verfügung stehenden Platz. Demnach ist eine Auswahl zu treffen. Dabei ist die Wirtschaftsfreiheit zu berücksichtigen. Es besteht ein bedingter Anspruch auf die Nutzung des öffentlichen Raums. Die Nichterteilung einer Standplatzbewilligung ist ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, welcher zu begründen ist (Art. 36 BV; SR 101). Die Vergabe von Standplätzen hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Gleichbehandlung zu erfolgen.

#### **2.2 Basisangebot am Jahrmarkt**

Die Stadt St.Gallen hat ein Interesse einen Jahrmarkt mit möglichst neuen und einer durchmischten Auswahl an Schaustellungen anzubieten, da sie in direkter Konkurrenz zu anderen Städten mit anderen Jahrmärkten steht.

Gemäss Erfahrung und Ermessen der Stadtpolizei wurde ein Basisangebot für den Frühlings- und Herbstjahrmarkt festgelegt: Das Basisangebot 1 (B1) stellt die Grundlage für einen abwechslungsreichen und an den Publikumsbedürfnissen ausgerichteten Jahrmarkt dar. Dieser besteht aus den Kategorien: Riesenräder, Auto-Scooter, Laufgeschäfte, Geisterbahnen, Kindergeschäfte, Rundfahrgeschäfte, Überkopfgeschäfte, Rund- und Hochfahrgeschäfte. Das Basisangebot 2 (B2) besteht aus den Kategorien: Schiesswagen, Spielwagen und Spielpavillon. Die weiteren Kategorien sind im Zusatz 1 (Z1) abgebildet (vgl. 5.1).

### **3 Planung**

Die Stadtplatzvergabe wird in drei Schritte unterteilt:

- Anmeldephase
- Hauptvergabe
- Nachselektion

#### **3.1 Dokumentation**

Das Vergabeverfahren ist transparent und die Stadtpolizei dokumentiert den Vergabeprozess und die Entscheidungsgrundlagen. Die Punktevergabe (Matrix) kann mit Bemerkungen ergänzt werden. Die einzelnen Phasen und Planskizzen werden grafisch festgehalten (Fotos). Die Phasen werden begründet und die Vor- und Nachteile des Layouts nachvollziehbar aufgezeigt.

### **4 Anmeldephase**

#### **4.1 Anmeldung/Anmeldefrist**

Anmeldungen sind vollständig und fristgerecht einzureichen (Postweg beachten). Verspätete Anmeldungen werden grundsätzlich von der Hauptvergabe ausgeschlossen. Diese werden dennoch für eine eventuelle Nachselektion (im Falle von weniger Bewerbungen als zur Verfügung stehender Stellplätze) registriert.

#### **4.2 Vollständigkeit**

Das Anmeldeformular ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sowie unterzeichnet einzureichen.

Zu einer vollständigen Anmeldung gehören neben dem vollständigen Anmeldeformular auch aktuelle Bilder der Schaustellung sowie eine Massskizze. Falls eine Totalrevision resp. eine Sonderprüfung durchgeführt wurde, so ist der entsprechende Nachweis (Prüfbericht) zu erbringen.

#### **4.3 Verstoss gegen Sicherheit/Betriebsvorschriften**

Schaustellende, welche in der Vergangenheit in grober Weise gegen die Sicherheit und/oder die Betriebsvorschriften verstossen haben, können bis zu drei Jahre von der Vergabe ausgeschlossen werden.

### **5 Hauptvergabe**

Die Hauptvergabe erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Bewertung jeder Schaustellung anhand der Bewertungsmatrix (vgl. Anhang 2a/2b). Dabei werden Punkte pro Bewertungskriterium vergeben. Die erzielte Gesamtpunktzahl erlaubt einen objektiven, sachlichen und messbaren Vergleich der Schaustellungen. Somit kann eine Auswahl getroffen werden.

#### **5.1 Einteilung in Kategorien**

Die zu bewertenden Schaustellungen werden zunächst in Kategorien<sup>1</sup> eingeteilt:

##### Basisangebot 1 (B1), Kategorie 1 - 9

Riesenräder, Auto-Scooter, Laufgeschäfte, Geisterbahnen, Kindergeschäfte, Rundfahrgeschäfte, Überkopfgeschäfte, Rund- und Hochfahrgeschäfte

---

<sup>1</sup> Für die genaue Beschreibung der Hauptmerkmale der Kategorien vgl. Anhang 1

### Zusatz 1 (Z1), Kategorie 10 - 11

Achterbahn, Simulator

### Basisangebot 2 (B2), Kategorie 12 - 14

Schiesswagen, Spielwagen, Spielpavillon

## **5.2 Matrix**

Für die Bewertung der Schaustellungen wird eine einheitliche Bewertungsmatrix mit Bewertungskriterien angewendet. Pro Bewertungskriterium bestimmt ein Faktor die Gewichtung der Kriterien (vgl. 5.3). Die Matrix und die genaue Umschreibung der Kriterien sind im Anhang 2a und 2b aufgeführt.

## **5.3 Anpassung des Multiplikationsfaktors**

Pro Bewertungskriterium bestimmt ein Faktor die Gewichtung der Kriterien (vgl. 5.2). Dieser Faktor kann angepasst werden, bspw. bei baulichen Änderungen an den Spielplätzen oder bei Änderungen der örtlichen Gegebenheiten. Der Multiplikationsfaktor wird bis zum Zeitpunkt der Ausschreibung festgelegt und bleibt bis zur nächsten Ausschreibung unverändert.

## **5.4 Rotationsprinzip**

Falls sich in den Kategorien Auto-Scooter, Riesenräder und Geisterbahnen jeweils nur zwei Schaustellungen bewerben, wird in der Regel das Rotationsprinzip angewendet. Dabei ist nicht auf die Bewertungsmatrix abzustellen.

Beispiel: Das Rotationsprinzip wird gegenwärtig in der Kategorie «Riesenräder» angewendet. Solange sich nur zwei Riesenräder bewerben, wird das Rotationsprinzip wie folgt angewendet: Riesenrad 1 am kommenden Herbst- und folgendem Frühlingsjahrmarkt. Danach in gleichem Prinzip folgt das Riesenrad 2. Bei der Anmeldung eines dritten Riesenrades wird die Bewertungsmatrix angewendet.

## **5.5 Auswahl Geschäfte**

### Phase 1

Die unter Ziffer 5.1 erwähnten Geschäfte B1 mit der höchsten Punktzahl je Kategorie sind für eine erste Einteilung/Aufstellung zu setzen. Durch diesen Planungsschritt entstehen verschiedene Aufstellungsvarianten (Layouts). Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, werden zusätzlich Geschäfte der Kategorien 10 – 11, Zusatz 1 (Z1), ausgewählt. Es wird das Layout bevorzugt, welches die geeignetste Aufstellung der Geschäfte ermöglicht und die grösste freie Fläche pro Spielplatz aufweist, ohne die Funktionsfähigkeit des Gesamtlayouts zu beeinträchtigen.

### Phase 2

Im nächsten Planungsschritt werden Schaustellungen der Kategorien 1 – 11 (B1+Z1)<sup>2</sup> mit der zweithöchsten Punktzahl je Kategorie ausgewählt, sofern es der verbleibende freie Platz zulässt. Ab dieser Phase ist kein Geschäft automatisch gesetzt, auch wenn ein Fahrgeschäft am zweitmeisten Punkte aufweist. Vielmehr ist neben der noch freien Fläche massgebend, dass nebeneinander (auf dem gleichen Stellplatz) verschiedene und nicht geschäftsähnliche oder gleiche Schaustellungen stehen. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass Fluchtwege und Rettungsachsen gewährleistet sind.

---

<sup>2</sup> Die Kategorien 1, 2, 4 und 10 sind aufgrund der Vermeidung von geschäftsähnlichen oder gleichen Schaustellungen ausgeschlossen.

Im Rahmen der Phase 2 wird für den Herbstjahrmakrt auch das «Kinderparadies Blumenau» gestaltet. Hier werden jedoch lediglich kinder- und familienfreundliche Schaustellungen platziert.

### Phase 3

In der dritten Phase werden aufgrund der benötigten kleineren Grundflächen Spiel-/Schliesswagen und Spielpavillons (Kategorien B2) platziert, sodass «Restflächen» möglichst optimal ausgenutzt werden können. Auch in Phase 3 wird auf die erzielten Punkte in der Bewertungsmatrix abgestellt.

## **5.6 Platzverhältnisse/Rettungsachsen**

Bei der Einteilung bzw. Aufstellung der Geschäfte (bei jedem Layout) ist auf den mutmasslichen Personenfluss, die Personenführung und deren Verweilzonen sowie auf die Rettungsgassen und Fluchtwege zu achten. Die Rettungsgassen und Fluchtwege sind so zu gestalten, dass diese mindestens vier Meter aufweisen.

## **5.7 Kommunikation Entscheid**

### **5.7.1 Erteilung Bewilligung**

Die ausgewählten Schaustellungen erhalten eine schriftliche Bewilligung im Doppel zusammen mit den Betriebsvorschriften. Das Doppel ist zu unterzeichnen und als Bestätigung der Kenntnisnahme der Auflagen und Bedingungen an die Bewilligungsbehörde innert der gesetzten Frist zurückzusenden.

Wird das Geschäft im Anschluss veräussert, verliert die Bewilligung ihre Gültigkeit. Die Bewilligung ist an das angemeldete Fahrgeschäft und den Schausteller/die Schaustellerin gebunden.

Der auf der Bewilligung zugeteilte Stellplatz (z.B. Spelteriniplatz, PHSG Süd etc.) ist grundsätzlich verbindlich. Es kann aber aufgrund von Stromanschlüssen, Bäumen usw. noch zu Abweichungen kommen.

### **5.7.2 Absagen**

Sobald alle unterschriebenen Bewilligungskopien eingetroffen sind, werden die nicht berücksichtigten Schausteller und Schaustellerinnen mit formlosem Brief über die Absage orientiert.

Schaustellerinnen oder Schausteller können anschliessend eine kostenpflichtige und rekursfähige Verfügung verlangen.

## **5.8 Losentscheid**

Weisen mehrere Schaustellungen derselben Kategorie gleich viele Punkte auf, so wird der Entscheid per Los herbeigeführt, sofern die Geschäfte aufgrund der Platzverhältnisse aufgestellt werden können und ins Gesamtlayout passen.

## **6 Nachselektion**

Tritt ein Schausteller/eine Schaustellerin während dem Vergabeprozess oder nach Bewilligungserteilung zurück (Reparatur usw.), so wird aus den verbleibenden Schaustellungen nachselektioniert.

Am erstellten Gesamtlayout werden durch die Nachselektion grundsätzlich keine Änderungen mehr vorgenommen. Es wird darauf geachtet, dass keine gleichen oder ähnlichen Geschäfte nebeneinander platziert werden.

### **6.1 Vor Bewilligungsvergabe**

Zieht ein Schausteller/eine Schaustellerin, der/die aufgrund der Gesamtpunktzahl in der Bewertungsmatrix auf Platz 1 oder 2 steht, seine Bewerbung vor der Bewilligungsvergabe zurück, werden stattdessen Geschäfte berücksichtigt, die kategorienübergreifend (B1+Z1) die meisten Punkte erzielt haben («Punktzahl vor Kategorie»). Diese Geschäfte müssen hinsichtlich ihrer Grösse aufgestellt werden können und ins Gesamtlayout passen.

### **6.2 Nach Bewilligungsvergabe**

Da die Planung grundsätzlich abgeschlossen ist, ist auf Grund der Dringlichkeit ein rasches Handeln erforderlich. Wird eine Bewerbung nach dem Versand der Bewilligung durch den Gesuchsteller/die Gesuchstellerin zurückgezogen, wird, sofern es die Platzverhältnisse zu lassen, innerhalb der gleichen Kategorie das Geschäft mit den meisten Punkten aus der Matrix nachselektioniert. Lassen es die Platzverhältnisse nicht zu, das nächste Fahrgeschäft gemäss Punktezahl aufzustellen, so kann ein anderes Fahrgeschäft aus einer anderen Kategorie nachselektioniert werden. Vom Grundsatz kann auch abgewichen werden, wenn das nächstrangierte Fahrgeschäft neben ein gleiches oder ähnliches Fahrgeschäft zu stehen käme.

Beilagen:

- Anhang 1 (Kategorien)
- Anhang 2a+2b (Matrix)